

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Dezember 1987

259. Stück

667. Verordnung: Änderung der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung
668. Verordnung: Änderung der Verordnung über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen
669. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadt Dornbirn

667. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 23. November 1987, mit der die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 219/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 575/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen

§ 11. Auf elektrisch betriebene Maschinen und Geräte sind die auf Grund des Elektrotechnikgesetzes durch Verordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften) anzuwenden.“

2. Im § 16 wird das Datum „1. Jänner 1988“ durch das Datum „1. Jänner 1990“ ersetzt.

3. Im § 17 Abs. 1 und 2 wird das Datum „1. Jänner 1988“ durch das Datum „1. Jänner 1990“ und das Datum „31. Dezember 1988“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt.

4. Im § 18 wird das Datum „31. Dezember 1987“ durch das Datum „31. Dezember 1989“ und das Datum „31. Dezember 1988“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt.

668. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1982 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 195, über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Absatz der Verordnung lautet:

„Nach der Gliederung des Zollltarifs (Zollltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) kommen als Teile oder Erzeugnisse eines Exemplares einer geschützten Art die in der Anlage bezeichneten Waren in Frage. Soweit in der Anlage Unternummern des Zollltarifs angeführt sind, werden nur jene Waren erfaßt, die in die Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe einzureihen sind.“

2. Die Anlage wird durch die angeschlossene Anlage ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Graf

Dallinger

Lacina

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0208 --	Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall:
aus 90 B	- von den in den Anhängen I oder II erfaßten Walen
aus 90 C	- von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schildkröten
aus 0210 90 C 2	- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall; all dies von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Walen oder Schildkröten
aus 0407 00 B	- Vogeleier in der Schale, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Vögeln
aus 0505 90	- Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn; alle diese von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Vögeln
aus 0507 --	- Elfenbein, Schildpatt, Fischbein und Walbarten, Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Klauen und Schnäbel, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnitten; Mehl und Abfälle dieser Waren; alle diese von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Affen, Walen, Bären, Kleinbären, Katzen, Wasser-Raubtieren, Elefanten, Nashörnern, Schweinen, Flußpferden, Hirschen, Gabelböcken, Horntieren, Schildhornvögeln, Schildkröten oder Fischen
aus 0508 00	- Korallen, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Arten
aus 0510 00	- Galle, auch getrocknet, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Bären oder Kleinbären; Moschusdrüsen von den in den Anhängen I oder II erfaßten Moschustieren
aus 0511 99 A	- Blutmehl von den in den Anhängen I oder II erfaßten Walen
aus 0511 99 B 2	- Extremitäten und Ohren von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Affen, Bären, Kleinbären, Katzen oder Wasser-Raubtieren - Flügel der im Anhang II erfaßten Schmetterlingsarten - andere Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Walen, Elefanten, Nashörnern, Schweinen, Flußpferden, Hirschen, Gabelböcken oder Horntieren

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
aus 0603 90	- Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt, von den in den Anhängen I, II oder III genannten Pflanzen
aus 0604 10 B, 10 C und 99	- Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Pflanzen
aus 1504 30 aus 1518 C 2	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Wale
aus 1521 90 B	- Walrat von den in den Anhängen I oder II erfaßten Wale
aus 1603 00 A	- Säfte aus Fleisch von den in den Anhängen I oder II erfaßten Wale
aus 1603 00 B	- Extrakte aus Fleisch von den in den Anhängen I oder II erfaßten Wale
aus 2104 10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schildkröten
4101 -- aus 10, (20) und 30 aus 40	Häute und Felle roh, auch enthaart oder gespalten: - von den in den Anhängen I oder III erfaßten Rindern - von den in den Anhängen I oder II erfaßten Pferden oder anderen Einhufern
aus 4102 --	- Felle, roh, auch enthaart oder gespalten, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schafen und Lämmern
4103 --	Andere Häute und Felle roh, auch enthaart oder gespalten:
aus 10	- von den in den Anhängen I oder II erfaßten Ziegen und Zickeln
aus 20	- von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Reptilien (Kriechtieren)
aus 90	- von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Beuteltieren, Affen, Nagern, Wölfen, Bären, Kleinbären, Mardern, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Unpaarhufern und Paarhufern (ausgenommen Rindern, Pferden und anderen Einhufern sowie Schafen), Vögeln, Lurchen oder Fischen
4104 -- aus 10, 21, 22 und (30)	Leder, enthaart: - von den in den Anhängen I oder III erfaßten Rindern
aus 29 und (30)	- von den in den Anhängen I oder II erfaßten Pferden oder anderen Einhufern
aus 4105 --	- Schafleder oder Lammleder, enthaart, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schafen und Lämmern

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
aus 4106	--	- Ziegenleder oder Zickelleder, enthaart, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Ziegen und Zickeln
4107	--	Leder von anderen Tieren, ohne Haare:
aus 10		- von den in dem Anhang I erfaßten Schweinen
aus (20)		- von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Reptilien (Kriechtieren)
aus 90		- von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Beuteltieren, Affen, Wölfen, Bären, Kleinbären, Mardern, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Unpaarhufern und Paarhufern (ausgenommen Rindern, Pferden, anderen Einhufern, Schafen und Ziegen), Vögeln, Lurchen oder Fischen
aus 4202	--	- Waren von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Elefanten, Vögeln, Reptilien (Kriechtieren), Lurchen oder Fischen
aus 4203	--	- Bekleidung und Bekleidungszubehör von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Elefanten, Vögeln, Reptilien (Kriechtieren), Lurchen oder Fischen
aus 4301	80 und 90	- Pelzfelle, roh, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Beuteltieren, Affen, Bären, Kleinbären, Mardern, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Tapiren, Nashörnern oder Paarhufern
aus 4302	19, 20 und 30	- Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zusammengesetzt, alle diese von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Beuteltieren, Affen, Wölfen, Bären, Kleinbären, Mardern, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Unpaarhufern oder Paarhufern
aus 4303	--	- Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Beuteltieren, Affen, Wölfen, Bären, Kleinbären, Mardern, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Unpaarhufern oder Paarhufern
aus 4403	99 B	- Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Baumfarnen (Cyatheaceae, Dicksoniaceae) sowie von den in den Anhängen I oder II erfaßten Hölzern und Wurzeln
aus 5102	10	- Haare von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 5105	30	
aus 5108	--	- Streichgarne und Kammgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 5109	--	- Garne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 5111	--	- Gewebe, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 5112	--	

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
aus 6002 und 91	20, 41	- Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 6101 aus 6102 aus 6103	10 10 11, 21, 31 und 41	- Bekleidung und Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 6104	11, 21, 31, 41, 51 und 61	
aus 6109 aus 6110 aus 6111 aus 6114 aus 6117	90 10 10 10 --	
aus 6201	11 und 91	- Decken von den in den Anhängen I oder II erfaßten Vikunjas oder Lamas (Guanakos)
aus 6202	11 und 91	
aus 6203	11, 21, 31 und 41	
aus 6204	11, 21, 31, 41, 51 und 61	
aus 6209 aus 6214 aus 6215 aus 6217	10 20 90 --	
aus 6301	10 und 20	
aus 6403	(50)	
aus 6406	10	
aus 6506	92 und 99	
aus 6601	--	
		- Schuhe aus Häuten von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Elefanten, Vögeln, Reptilien (Kriechtieren) oder Lurchen
		- Schuhoberteile und Teile davon, aus Häuten von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Elefanten, Vögeln, Reptilien (Kriechtieren) oder Lurchen
		- Andere Kopfbedeckungen von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Affen, Wölfen, Bären, Kleinbären, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten oder Zebras
		- Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Schirme), mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
aus 6602 00	- Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten und dergleichen, ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 6603 --	- Teile, Ausstattungen und Zubehör, für Waren der Nummer 6601 oder 6602, ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 6701 00	- Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn oder Daunen sowie Waren daraus, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Vögeln
aus 7113 --	- Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 7114 --	- Gold- und Silberschmiedearbeiten und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 7115 --	- Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 7117 --	- Phantasieschmuck, mit wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 8211 10, 91, 92 und 93	- Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich der Gärtnermesser), mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 8212 10 und 90	- Rasiermesser und Rasierapparate, ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 8214 10 und 20	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer; Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege und Zusammenstellungen solcher Waren; alle diese ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
aus 8302 10, (40) und 50	- Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen, Kassetten und dergleichen; Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen; alle diese mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9003 --	- Fassungen für Brillen, Schutzbrillen oder ähnlichen Waren; Teile davon; alle diese aus Schildpatt von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schildkröten
aus 9004 --	- Brillen, Schutzbrillen und ähnliche Waren, zur Korrektur und zum Schutz der Augen oder für andere Zwecke, aus Schildpatt von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schildkröten
aus 9101 (10) und (20) aus 9102 (10) und (20)	- Armbanduhren, mit Uhrarmbändern von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Elefanten, Vögeln, Reptilien (Kriechtieren), Lurchen oder Fischen
aus 9113 90	- Uhrarmbänder von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Elefanten, Vögeln, Reptilien (Kriechtieren), Lurchen oder Fischen
aus 9201 --	- Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; alle diese mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9202 --	- Andere Saiteninstrumente (zB Gitarren, Geigen und Harfen), mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9203 00	- Pfeifenorgeln mit Klaviatur; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen, mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9204 --	- Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas; alle diese mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9207 --	- Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß, mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
aus 9209 (90)	- Teile und Zubehör von Musikinstrumenten, ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9302 00	- Revolver und Pistolen, mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9303 --	- Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht, mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9304 00	- Andere Waffen mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9305 --	- Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304, ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9403 --	- Andere Möbel und Teile davon, ganz oder mit Teilen aus Stoßzähnen, Hörnern oder Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten
aus 9504 20 und 90	- Gesellschaftsspiele sowie Teile und Zubehör, ganz oder in wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 9508 00	- Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen, hinsichtlich der in den Anhängen I, II oder III erfaßten Tiere oder Pflanzen
aus 9601 --	- Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Korallen und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen erhaltene Waren), von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern, Schildhornvögeln, Schildkröten oder Korallen
aus 9606 29 und 30	- Knöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen; Knopfrohlänge; alle diese ganz oder in wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
aus 9615 19	- Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren, aus Schildpatt von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Schildkröten
aus 9616 10	- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette zwecke sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe dafür, ganz oder in wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 9703 00	- Originalwerke der Bildhauerkunst, ganz oder in wesentlichen Teilen aus Stoßzähnen oder Hörnern, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten oder Nashörnern
aus 9705 00	- Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Tiere oder Pflanzen

669. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. Dezember 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadt Dornbirn

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 190 Vorarlberger Straße von km 629,295 (alt)/km 47,195 (neu) bis zur Einbindung der Kreuzgasse wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen zweiten Teil des — mit Verordnung vom 8. August 1972, BGBl. Nr. 328, bestimmten — Abschnittes „Ortsdurchfahrt Dornbirn“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.